



Leitfaden Lehrpersonen ohne Unterrichtsberechtigung

Das Generalsekretariat der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen- und direktoren (EDK) führt eine Liste über Lehrpersonen, denen im Rahmen eines kantonalen Entscheides die Unterrichtsberechtigung oder die Berufsausübungsbewilligung entzogen wurde. Die Liste basiert auf Meldungen der Kantone. Diese sind nach einem Entzug verpflichtet, diesen dem Generalsekretariat der EDK zu melden. Die Gründe für den Entzug können strafrechtliche Tatbestände sein, aber auch andere Gründe wie beispielsweise eine Sucht- oder andere Krankheit.

Abfrage der Liste

Schulträger, die für die Anstellung von Lehrpersonen verantwortlich sind, erhalten auf schriftliche Anfrage beim Generalsekretariat der EDK (Rechtsdienst) Auskunft, ob für eine bestimmte Person ein Entzug der Unterrichtsberechtigung vorliegt oder nicht.

Schriftliche Anfragen an:

Generalsekretariat EDK

Rechtsdienst

Haus der Kantone

Speichergasse 6

3001 Bern

E-Mail: liste@edk.ch

Weitere Informationen finden sich auf der Webseite der [EDK](#). Solche Anfragen sind nur in Einzelfällen notwendig.

Meldung des Entzugs einer Unterrichtsberechtigung

Kündigt eine Ausserrhoder Gemeinde einer Lehrperson aus schwerwiegenden Gründen (strafrechtliche Tatbestände oder anderen Gründen, beispielsweise Sucht- oder andere Krankheiten) und darf diese Lehrperson nicht mehr an anderen Schulen unterrichten, muss die Gemeinde dem Departement Bildung und Kultur Meldung erstatten

Kontakt:

Departement Bildung und Kultur

Abteilung Volksschule

Regierungsgebäude

9102 Herisau

E-Mail: volksschule@ar.ch

Mitgeteilt werden müssen die Personalien, der Kündigungsgrund und das Datum der Kündigung. Das Amt für Volksschule und Sport prüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind und erstattet gegebenenfalls Meldung an die EDK.



Dokumentengeschichte

Datum	Veränderung	Zuständigkeit